

**Satzung über die Vergabe von Baugrundstücken im Wege des Erbbaurechtes
an bauwillige, kinderreiche Familien mit 6 und mehr Kindern
vom 25. Juni 1974**

Der Rat der Stadt Brühl hat gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NRW S. 656/SGV NRW 2020) in seiner Sitzung am 24. Juni 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Förderungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Brühl überträgt im Rahmen der verfügbaren Mittel Grundstücke an bauwillige, kinderreiche Familien im Wege des Erbbaurechtes.
- (2) Auf die Übertragung von Grundstücken im Wege des Erbbaurechtes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Zweck der Förderung

Für kinderreiche Familien sollen durch diese Maßnahmen Bauvorhaben in der Form von Eigenheimen und Kaufeigenheimen realisiert werden, die nach den jeweils geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

In Kraft am 01.08.1974

§ 3**Durchführung der Maßnahmen**

Das Bauvorhaben ist im Trägerverfahren durch die Gebausie, Brühl, durchzuführen, sofern es nicht in Fertigbauweise, im Baukastensystem oder ähnlichem errichtet werden soll. In diesen Fällen kann die Betreuung durch jeden zugelassenen Betreuer erfolgen.

§ 4**Begünstigter Personenkreis**

(1) Die Übertragung des Erbbaurechts erfolgt nur an Personen mit mindestens 6 zum Familienhaushalt gehörenden und im Haushalt lebenden Kindern, für die dem Begünstigten nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Kinderfreibeträge zustehen oder gewährt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, in Härtefällen ab Bezugsfertigkeit.

(2) Die kinderreiche Familie muss in Brühl seit mindestens 3 Jahren wohnhaft gemeldet sein.

(3) Die kinderreiche Familie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich in unzureichenden Wohnverhältnissen leben.

§ 5**Voraussetzung für die Übertragung des Erbbaurechts**

(1) Die zu fördernde kinderreiche Familie muss

- a) Leistungsfähig, zuverlässig und kreditwürdig sein;
- b) in der Lage und bereit sein, eine angemessene Eigenleistung innerhalb des Bauvorhabens zu erbringen, sowie eine zumutbare finanzielle Belastung zu übernehmen.

(2) Der Antragsteller verpflichtet sich, alle für die Maßnahme notwendigen Unterlagen zu beschaffen und nach Ausstellung der Bewilligungsbescheide für die

Finanzierungsmittel, insbesondere für die öffentlichen Mittel, auf Anweisung des Trägers oder Betreuers mit dem Bau zu beginnen.

(3) Die Bereitstellung des Erbbaugrundstücks ist abhängig vom Bruttoeinkommen des Haushaltsvorstandes entsprechend den Voraussetzungen für die öffentliche Förderung. Die Einkommensgrenze kann in Härtefällen bis zu 12,5 % überschritten werden.

§ 6

Konditionen des Erbbaurechtsvertrages

(1) Der Erbbaurechtsvertrag wird für die Dauer von 99 Jahren abgeschlossen. Bei Ablauf des Vertrages kann das Erbbaurecht verlängert werden.

(2) Der Jahreserbbauzins von 0,50 DM/qm ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten und mit einer Wertsicherungsklausel zu versehen (Lebenshaltungskostenindex bezogen auf den 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen).

(3) Der Grundstückseigentümer kann den Heimfallanspruch geltend machen, wenn:

- a) das Einfamilienhaus nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet wird,
- b) ohne Zustimmung des Erbbaugebers bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Die Zustimmung erfolgt unter Einschaltung des Stadtdirektors,
- c) über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Konkursverfahren eröffnet bzw. eine Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung betrieben wird,
- d) die Veräußerung des Erbbaurechts erfolgt; es sei denn, dass es sich um eine Veräußerung an eine von der Stadt Brühl zu benennende kinderreiche Familie handelt.

(4) Im Übrigen bleiben die Bedingungen des Erbbaurechtsvertrages unberührt.

§ 7

Kosten und Gebühren

(1) Alle aus dem Erbbaurechtsvertrag entstehenden Kosten und Gebühren werden von dem Erbbauberechtigten getragen.

(2) Der Erbbauberechtigte trägt während der Dauer des Erbbaurechts die öffentlichen Lasten für das Erbbaugrundstück.

§ 8

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Bereitstellung eines Baugrundstückes im Wege des Erbbaurechts kann formlos gestellt werden:

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Einwohnermeldebestätigung,
- b) Nachweis über das Einkommen aller zum Familienhaushalt gehörenden Personen der letzten 24 Monate,
- c) Erklärung über das Grund-, Bar- oder sonstige übrige Vermögen des Antragstellers ohne Rücksicht auf bestehende steuerliche Freigrenzen oder Freibeträge,
- d) Bescheinigung über die wohnlichen Verhältnisse des Antragstellers.

Nach einem Vorbescheid sind nachzureichen:

- a) Kosten- und Finanzierungsplan für das Bauvorhaben,
- b) die Lastenberechnung.

§ 9

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Vergabe von Baugrundstücken im Wege des Erbbaurechts an bauwillige, kinderreiche Familien mit 6 und mehr Kindern wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Brühl, den 25. Juni 1974

DER BÜRGERMEISTER

Gez. Ehl

Stellv. Bürgermeister

(L.S.)